

Merkblatt

Digitales Fernsehen: Wie wechseln Sie den Anbieter?

Konsumentinnen und Konsumenten können heute zwischen digitalem und analogem Fernsehen wählen. Die analoge Technik ist das herkömmliche Fernsehen, das man über das Kabelnetz empfangen kann. Allerdings können Sie dabei nur eine begrenzte Anzahl Sender sehen, in den letzten Jahren wurden es in der Regel immer weniger. Digitales Fernsehen bietet eine grössere Programmviefalt, bessere Ton- und Bildqualität und verfügt zudem über praktische Sonderfunktionen. Digitales Fernsehen wird in der Schweiz meistens per Kabelnetz, Satellit oder mit Swisscom TV verbreitet.¹ Dieses Merkblatt informiert Sie darüber, wie Sie vorgehen müssen, wenn Sie den Anbieter für digitales Fernsehen wechseln möchten. Bevor Sie den Anbieter wechseln, sollten Sie sich allerdings sorgfältig darüber informieren, welches Angebot für Sie das beste ist und ob ein Wechsel überhaupt möglich ist.

Kündigung des Kabelnetzanschlusses

Wenn Sie sich dafür entschieden haben, Fernsehen per Satellit oder Swisscom TV zu empfangen, müssen Sie Ihren Kabelfernsehanschluss kündigen. Dazu reicht ein eingeschriebener Brief an Ihren Kabelnetzbetreiber. Leben Sie in einer Mietwohnung, müssen Sie Ihrem Vermieter eine Kopie der Kündigung zustellen (ausser Sie haben einen direkten Vertrag mit dem Kabelnetzbetreiber). Beachten Sie bei Ihrer Kündigung unbedingt die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt, auf den Sie kündigen können. Diese Informationen erhalten Sie entweder von Ihrem Vermieter oder entnehmen Sie dem Vertrag mit dem Kabelnetzbetreiber. Die Kündigungsfristen und mögliche Kündigungstermine sind je nach Kabelnetzbetreiber unterschiedlich. Bei einigen Anbietern gibt es zudem eine Mindestlaufzeit des Vertrages. Die Anschlussgebühren für den Kabelanschluss schulden Sie bis zum definitiven Ablauf des Vertrages. Falls Sie die Gebühren für den Kabelanschluss mit den Nebenkosten bezahlen, sollten Sie kontrollieren, ob diese nach Ablauf des Vertrags auch tatsächlich nicht mehr verrechnet werden.

Um Missbräuche (Schwarzfernsehen) zu verhindern, haben die Kabelnetzbetreiber das Recht, den nicht mehr benutzten Anschluss in Ihrer Wohnung, beziehungsweise in Ihrem Haus, zu plombieren. Die Kosten für die Plombierung darf der Kabelnetzbetreiber nur dann verrechnen, wenn dies vertraglich so vorgesehen ist. Mieter müssen die Plombierungskosten übernehmen, wenn sie direkt mit dem Kabelnetzbetreiber einen Vertrag abgeschlossen haben. Läuft der Vertrag über den Vermieter, so darf dieser die Plombierungskosten nicht an den Mieter weiterverrechnen und muss selber dafür aufkommen.

Spezialfall Kabelradio-Abonnement

Einzelne Kabelnetzbetreiber (zum Beispiel Cablecom) bieten ein reines Kabelradio-Abonnement (ohne TV) an. Wer ein solches Abonnement will, muss in der Regel eine Billag-Bestätigung vorweisen, dass er nicht (mehr) TV schaut. Für Kunden, die nun mit Swisscom TV oder per Satellit fernsehen *und* ihr Kabelradio-Abonnement behalten möchten, gibt es derzeit keine Lösung: Entweder man verzichtet auf Kabelradio oder man bezahlt den vollen Preis für das

¹ Digitales Fernsehen kann auch über Internetdienste wie Zattoo, Wilmaa, etc. oder per terrestrische Antenne (DVB-T) empfangen werden.

Kabelabonnement (Radio *und* TV). Eine Ausnahme ist die Adelcom AG: Bezieht ein Kunde nur Kabelradio, wird der zweite Teil der Kabeldose abgedeckt und es muss nur die Hälfte der Netzzugangsgebühren bezahlt werden.

Kündigung von Swisscom TV

Um den Vertrag mit Swisscom TV zu kündigen, müssen Sie einen eingeschriebenen Brief an das Contact Center Swisscom TV senden. Beachten Sie bei der Kündigung, dass die Mindestvertragsdauer bei Swisscom TV 12 Monate dauert. In den ersten zwei Monaten können Neukunden von Swisscom TV den Vertrag jedoch vorzeitig kündigen. Die bereits bezahlten Gebühren werden dabei allerdings nicht zurückerstattet. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende jedes Monats schriftlich gekündigt werden. Beachten Sie auch die unterschiedlichen Mindestvertragsdauern bei optionalen Zusatzleistungen und dass bei einer Kündigung des Netzanschlusses und/oder des Breitband-Internet-Zugangs bei der Swisscom auch automatisch der Vertrag für Swisscom TV gekündigt wird. Die Gebühren für Swisscom TV und der optionalen Zusatzleistungen müssen Sie aber bis zum Ende der Mindestvertragsdauer, respektive bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin weiterhin bezahlen.

Kündigung des Satelliten-Empfangs

Viele Programme, die Sie über Satellit empfangen können, sind sogenannte Free-TV-Programme. Da für den Empfang dieser Programme kein Vertrag abgeschlossen werden muss, ist hier auch keine Kündigung notwendig. Wenn Sie hingegen ein Abonnement für den Empfang von Pay-TV-Programmen abgeschlossen haben, müssen Sie dieses kündigen, falls Sie nicht mehr über Satellit fernsehen möchten. Der Vertrag kann in den meisten Fällen auf Ende jedes Monats gekündigt werden. Beachten Sie jedoch die unterschiedlichen Kündigungsfristen und die Mindestvertragsdauer der verschiedenen Anbieter. Der Vertrag kann mit einem eingeschriebenen Brief an den Anbieter des Abonnements gekündigt werden.

Im Preis der Satellitenschüssel sind sogenannte vorgezogene Recyclinggebühren enthalten. Wenn Sie zu einem anderen Anbieter wechseln und Ihre Satellitenschüssel nicht mehr benötigen, können Sie diese in einem Verkaufsgeschäft, bei einem Elektronikhändler oder an einer offiziellen Abgabestelle in Ihrer Nähe abgeben. Weiter Informationen dazu finden Sie unter: http://www.swicorecycling.ch/d/entsorgen_privatkunden_abgabe.asp

Billag-Gebühren weiterhin zahlen

Egal ob sie sich für den Kabelanschluss, Swisscom TV oder eine Sattelitenschüssel entscheiden, Billag-Gebühren müssen Sie weiterhin bezahlen. Informationen zu den Billag-Gebühren finden Sie auf unserem Merkblatt Radio- und Fernsehgebühren unter: http://konsumentenschutz.ch/files/11_01_merkblatt_billag_fl%20%281%29.pdf